



agw-Juristensitzung / TOP 4a

Übersicht über die Änderungen der Kommunalabwasserrichtlinie

Wupperverband

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

4. Reinigungsstufe

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog
4. Reinigungsstufe (Art. 8)	50% KA >100.000 p.e. bis 31.12.2030 100% KA >100.000 p.e. bis 31.12.2035 50% Gebiete >10.000 - <100.000 p.e. bis 31.12.2035, nach risikobasierter Abwägung 100% Gebiete >10.000 - <100.000 p.e. bis 31.12.2040 nach risikobasierter Abwägung Indikatorliste mit zwei Kategorien, 80% Schadstoffentfernung - Kat. 1: Stoffe, die sehr leicht zu behandeln sind - Amisulprid (nicht in UQN) - Carbamazepin (in UQN) - Citalopram (nicht in UQN), - Clarithromycin (in UQN), - Diclofenac (in UQN), - Hydrochlorothiazid (nicht in UQN), - Metoprolol (nicht in UQN), - Venlafaxin (nicht in UQN) - Kat. 2: Stoffe, die leicht zu entfernen sind - Benzotriazol, (nicht in UQN) - Candesartan (nicht in UQN), - Irbesartan (nicht in UQN), - Gemisch aus 4-Methylbenzotriazol und 6-Methylbenzotriazol (nicht in UQN)	50% KA >150.000 p.e. bis Mitte 2029 100% KA >150.000 p.e. bis Mitte 2034 50% Gebiete >35.000 p.e. nach risikobasierter Abwägung 100% Gebiete >35.000 p.e. 15 Jahre nach Inkrafttreten nach risikobasierter Abwägung Kategorie 3 in Indikatorliste eingefügt: Stoffe mit hohem Risiko (u.a. Bisphenol A, PFOS)	20% KA >200.000 p.e bis 31.12.2035 60% KA >200.000 p.e. bis 31.12.2040 100% KA >200.000 p.e. bis 31.12.2045 20% Gebiete >10.000 p.e. bis 31.12.2035 nach risikobasierter Abwägung 60% Gebiete >10.000 p.e. bis 31.12.2040 nach risikobasierter Abwägung 100% Gebiete >10.000 p.e. bis 31.12.2045 nach risikobasierter Abwägung Keine Änderungen Indikatorliste	Zeitlich gestaffelte Ausbauziele bis 2045 für Anlagen >150.000 EW und für bestimmte Anlagen über 10.000 EW 20% KA>150.000 p.e. bis 31.12.2033 60% KA >150.000 p.e. bis 31.12.2039 100% KA >150.000 p.e. bis 31.12.2045 10% Gebiete >10.000 p.e bis 31.12.2033 nach risikobasierter Abwägung 30% Gebiete >10.000 p.e. bis 31.12.2036 nach risikobasierter Abwägung 100% Gebiete >10.000 p.e. bis 31.12.2036 nach risikobasierter Abwägung Keine Änderungen Indikatorliste ggü. EU-KOM-Entwurf

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Erweiterte Herstellerverantwortung

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog
EPR (Art. 9)	Keine Frist für Umsetzung	20% Co-Finanzierung durch MS	Umsetzung bis Mitte 2027	Mind. 80% der vollen Kosten für Ausbau und Betrieb, 20% durch nationale Finanzierung Fokus auf Arzneimittel und Körperpflegeprodukte

Quelle: in Anlehnung an Eureau und vku, EU-Rat

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Gegenüberstellung Stickstoff und Phosphor

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog
Stickstoff	6 mg/L o. 85% prozentuale Mindestverringierung Natürliche Stickstoffzurückhaltung wird nicht berücksichtigt	8 mg/L o. 80% prozentuale Mindestverringierung Natürliche Stickstoffzurückhaltung darf berücksichtigt werden	8 mg/L o. 80% (>150.000 p.e.) 10 mg/L o. 80 % (10.000-150.000 p.e.) Natürliche Stickstoffzurückhaltung darf berücksichtigt werden	8 mg/L o. 80 % für KA >150.000 EW 10 mg/L o. 80 % für KA >10.000 EW Vorgaben für Stickstoff gestaffelt bis 2039 (>150.000 EW) bzw. 2045 (>10.000 EW)
Phosphor	0,5 mg/L o. 90 % prozentuale Mindestverringierung	0,2 mg/L o. 93% prozentuale Mindestverringierung	0,5 mg/L o. 87,5 % (>150.000 p.e.) 1 mg/L o. 87,5 % (10.000-150.000 p.e)	0,5 mg/L o. 90 % für KA >150.000 EW 0,7 mg/L o. 87,5 % für KA >10.000 EW Vorgaben für Phosphor gestaffelt bis 2039 (>150.000 EW) bzw. 2045 (>10.000 EW)

Quelle: in Anlehnung an Eureau und vku, EU-Rat

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Gegenüberstellung Energie

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog
Energieneutralität (Art. 11)	Neutralität auf KA Energieaudit bis 31.12.2025 für KA >100.000 p.e. Energieaudit bis 31.12.2030 für KA >10.000-100.000 p.e. 50% des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs der KA bis 31.12.2030 in KA erzeugt 75% bis 31.12.2035 100% bis 31.12.2040 Energie muss auf KA erzeugt werden	Neutralität auf KA (onsite/offsite) Energieaudit bis Mitte 2026 für KA >100.000 p.e. Energieaudit bis Mitte 2028 für KA >10.000-100.000 p.e. 50% des jährliche Gesamtenergieverbrauchs der KA bis 31.12.2033 75% bi 31.12.2036 100% bis 31.12.2040 Max. 40% der Energie darf aus externen Quellen erzeugt werden (Strombezugsverträge)	Neutralität (onsite/offsite) Energieaudit bis 31.12.2030 für KA >100.000 p.e. Energieaudit bis 31.12.2035 für KA >10.000-100.000 p.e. 20% bis 31.12.2030 40% bis 31.12.2035 60% bis 31.12.2040 100% bis 31.12.2045 Max. 30% der Energie darf aus externen Quellen bezogen werden	Neutralität (onsite oder offsite) bis 2045 als nationales Ziel für den Sektor insgesamt, nicht anlagenscharf Energieaudit bis 31.12.2028 für KA >100.000 p.e. Energieaudit bis 31.12.2032 für KA >10.000 p.e. Ergebnisse Audits können Effizienzanforderungen begrenzen Schrittweise Erhöhung des Anteils der verwendeten erneuerbaren Energien in kommunalen Kläranlagen: 20% bis 31.12.2030 40% bis 31.12.2035 70% bis 31.12.2040 100% bis 31.12.2045 Die Erzeugung erneuerbarer Energie durch Betreiber der kommunalen Kläranlage kann nicht den Kauf erneuerbarer Energie umfassen. Ausnahme: Zukaufmöglichkeit von max. 35% der Energie aus nicht-fossiler Energie, wenn MS keine 100%ige Neutralität erreichen, obwohl alle in Audits vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt wurden und keine weiteren Einsparmöglichkeiten bestehen

Quelle: in Anlehnung an Eureau, Euwid und vku, EU-Rat

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Treibhausgasemissionen

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog
Artikel 1 (Gegenstand)	Ziele der RL erweitert auch um sukzessive Beseitigung der THG-Emissionen	Ziel der RL erweitert um sukzessive <u>Verringerung</u> der THG-Emissionen	Ziel der RL erweitert um sukzessive <u>Verringerung</u> der THG-Emissionen auf ein nachhaltiges Level	Ziel der RL erweitert um sukzessive <u>Verringerung</u> der THG-Emissionen auf ein nachhaltiges Level
Artikel 11 (Energieneutralität)	Verringerung von Methanemissionen	Verringerung von Treibhausgasemissionen	Verringerung von Treibhausgasemissionen	Verringerung von Treibhausgasemissionen
Artikel 21 (Überwachung)	Überwachung der Treibhausgase aus KA >10.000 EW	Überwachung direkte und indirekte Treibhausgase durch alle betrieblichen Tätigkeiten der kommunalen Kläranlage >10.000 EW Umfasst auch Überwachung der Erkennung von Methanlecks und unbehandeltem Abwasser aus Sammelsystemen	Überwachung der Treibhausgase CO2, N2O und CH4 aus KA >10.000 EW gegebenenfalls mittels Analyse, Berechnung oder Modellierung EU-KOM kann Durchführungsrechtsakte zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie durch Festlegung einer Methode zur Messung der Treibhausgasemissionen aus kommunalen KA erlassen	Überwachung der Treibhausgase (mind. CO2, N2O, CH4) aus KA >10.000 p.e. ggf. mittels analytischer Berechnungen oder Modellierung EU-KOM kann Durchführungsrechtsakte zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie durch Festlegung von Methoden zur Messung und Schätzung sowie Modellierung der Treibhausgasemissionen aus kommunalen KA erlassen
Artikel 22 (Informationen über die Überwachung der Durchführung)	MS erstellen bis 31.12.2025 Datensatz mit Informationen über THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach Gasen	MS erstellen bis 31.12.2027 Datensatz mit Informationen über alle direkten und indirekten THG-Emissionen aus operativen Aktivitäten , aufgeschlüsselt nach Gasen (einschließlich Methan, Lachgas)	MS erstellen bis 31.12.2030 Datensatz mit Informationen über THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach Gasen	MS erstellen bis 31.12.2030 Datensatz mit Informationen über THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach Gasen
Artikel 30 (Evaluierung)			EU-KOM führt (bis 31.12.2035 und 31.12.2041) Bewertung der Möglichkeiten zur Messung von Treibhausgasemissionen aus dem kommunalen Abwassersektor und zur Festlegung von Anforderungen an tatsächliche Messungen im Zusammenhang mit dem Monitoring vor	EU-KOM führt (bis 31.12.2033 und 31.12.2040) eine Bewertung der Möglichkeiten zur Messung direkter und indirekter Treibhausgasemissionen aus dem kommunalen Abwassersektor, einschließlich der Emissionen anderer Treibhausgase als der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d genannten, und zur Festlegung von Anforderungen für tatsächliche Messungen im Zusammenhang mit dem Monitoring unter Berücksichtigung der Methoden des IPCC
Anhang VI (Informationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind)	Die gesamten THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, sofern verfügbar die gesamten THG-Emissionen, die während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind	Die gesamten THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, sofern verfügbar die gesamten THG-Emissionen, die während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind	Die gesamten THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser <u>≥10.000 p.e.</u> in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, sofern verfügbar die gesamten THG-Emissionen, die während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind	Die gesamten <u>direkten</u> THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser <u>≥10.000 p.e.</u> in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, <u>wenn</u> verfügbar die gesamten <u>indirekten</u> THG-Emissionen, die <u>insbesondere</u> während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Gegenüberstellung Artikel 5

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog
Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung (Art. 5)	Für Gemeinden >100.000 p.e. bis 31.12.2030 Liste der Gemeinden >10.000-100.000 p.e. bis 31.12.2025, wenn - Regenüberläufe >1% der jährlich gesammelten Abwasserlast	Für Gemeinden >100.000 p.e. bis 31.12.2030 Liste der Gemeinden >10.000-100.000 p.e. bis Mitte 2026, wenn - Regenüberläufe > etwa 1% der jährlich gesammelten Abwasserlast	Für Gemeinden >100.000 p.e. bis 31.12.2035 Liste der Gemeinden >10.000-100.000 bis 31.12.2030, wenn - Abwasserüberläufe >3% der jährlich gesammelten Abwasserlast	Für Gemeinden >100.000 p.e. bis 31.12.2033 Indikatives, unverbindliches Ziel der Begrenzung der Mischwasserentlastung von nicht mehr als 2% der Trockenwetterfracht Vorrangige Berücksichtigung grüner und blauer Infrastrukturlösungen in städtischen Gebieten Verpflichtung für Water Reuse, wo dies möglich ist (v.a. in wasserarmen Gebieten und für alle Zwecke, wenn dies keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit hat) Überprüfungsklausel, wonach Einführung verbindlicher nationaler Pläne zu Water Reuse einschl. nationaler Ziele und Maßnahmen geprüft werden soll

Quelle: in Anlehnung an Eureau und vku, EU-Rat



Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Überwachung von kommunalem Abwasser

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog
Überwachung von kommunalem Abwasser (Art. 17)	Etablierung eines Überwachungssystems zur Überwachung relevanter Gesundheitsparameter (SARS-CoV-2, Polio, Influenza, u.a.) im Abwasser Spätestens zum 01.01.2025 Koordinierung zwischen Gesundheit/Abwasser ARB: Bis 31.12.2025 Monitoring für Gemeinden >100.000 p.e.	Klare Aufteilung der Rollen, Verantwortlichkeiten und Kosten zw. Betreibern und zuständigen Behörden Probenahme: Verantwortlichkeit der Abwasserentsorgung Analysen: Verantwortung Gesundheitsbehörden ARB: Monitoring wenn geeignete kostengünstige Technologien verfügbar	Bei gesundheitlicher Notlage Monitoring relevanter Gesundheitsparameter ARB: Bis Mitte 2027 Monitoring für Gemeinden >100.000 p.e.	Überwachung verschiedener Parameter für die öffentliche Gesundheit wie SARS-CoV-2, Polio, Grippeviren und neu auftretende Krankheitserreger sowie chemische Schadstoffe einschließlich PFAS und Mikroplastik. ARB: soll im kommunalen Abwasser von Gemeinden >100.000 EW ab 2a nach Inkrafttreten überwacht werden

Quelle: in Anlehnung an Eureau und Euwid, EU-Rat

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Risikobewertung und Risikomanagement

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog
Risikobewertung und Risikomanagement (Art. 18)	MS ermitteln durch Einleitung von kommunalem Abwasser entstehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit Wenn Risiken ermittelt, dann u.a. 4. RS bei Gemeinden <10.000 EW oder strengere Anforderungen an die Behandlung von gesammeltem Abwasser Risikoermittlung alle 5 Jahre	MS ermitteln durch Einleitung von kommunalem Abwasser entstehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit <u>unter Berücksichtigung saisonaler Schwankungen und Extremereignisse</u> Wenn Risiken ermittelt, dann u.a. 4. RS bei Gemeinden <10.000 EW oder strengere Anforderungen an die Behandlung von gesammeltem Abwasser Risikoermittlung alle 6 Jahre und zeitlich kohärent zu BWPs	MS ermitteln <u>und bewerten bis 31.12.2027</u> durch Einleitung von kommunalem Abwasser entstehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit Wenn Risiken ermittelt, dann u.a. 4. RS bei Gemeinden <10.000 EW oder strengere Anforderungen an die Behandlung von gesammeltem Abwasser Risikoermittlung alle 6 Jahre und zeitlich kohärent zu BWPs startend am 31.12.2033	MS ermitteln <u>und bewerten bis 31.12.2027</u> durch Einleitung von kommunalem Abwasser entstehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit <u>unter Berücksichtigung saisonaler Schwankungen und Extremereignisse</u> Wenn Risiken ermittelt, dann u.a. 4. RS bei Gemeinden <10.000 EW oder strengere Anforderungen an die Behandlung von gesammeltem Abwasser , <u>insb. bei Einleitung in Risikogebiete</u> Risikoermittlung alle 6 Jahre und zeitlich kohärent zu BWPs startend am 31.12.2033

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Mikroplastik als Querschnittsthema

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog
Wasserwieder- verwendung und Einleitungen von kommunalem Abwasser (Art. 15)		EU-Parlament spricht sich für Monitoring von Mikroplastik (und Spurenstoffen) bei Water Reuse aus MS sollen strikte Qualitätsstandards bei Klärschlamm setzten		
Überwachung (Art. 21)	MS überwachen bei Gemeinden >10.000 p.e. Mikroplastik an Zu- und Abläufen von KA Bei Gemeinden >10.000 p.e. überwachen MS Vorhandensein von Mikroplastik im Klärschlamm EU-KOM kann in Durchführungsrechtsakt Methode zur Messung von Mikroplastik im kommunalen Abwasser und Klärschlamm festlegen	MS überwachen bei Gemeinden >10.000 p.e. Mikroplastik an Zu- und Abläufen von KA Bei Gemeinden >10.000 p.e. überwachen MS Spurenstoffe und Mikroplastik im Klärschlamm EU-KOM soll legislativen Vorschlag machen zur Reduktion der Auswirkungen von Mikroplastik auf die Umwelt EU-KOM soll bis 31.06.2025 einen delegierten Rechtsakt erlassen, um die UWWTD um Methodik zur Messung von Mikroplastik zu ergänzen	MS stellen sicher, dass zuständige Behörden oder Stellen oder der Betreiber der KA bei Gemeinden >10.000 p.e. Mikroplastik an Zu- und Abläufen von KA überwachen Repräsentative Überwachung von Mikroplastik an Regenüberläufen und im Niederschlagswasser aus Trennsystemen Bei Gemeinden >10.000 p.e. überwachen Behörden, entsprechende Stellen oder KA-Betreiber Vorhandensein von Mikroplastik im Klärschlamm, wenn relevant und v.a. bei Nutzung in LW EU-KOM kann in Durchführungsrechtsakt Methode zur Messung von Treibhausgasemissionen aus KA und Mikroplastik im kommunalen Abwasser und Klärschlamm festlegen	MS stellen sicher, dass zuständige Behörden oder Stellen bei Gemeinden >10.000 p.e. Mikroplastik an Zu- und Abläufen von KA überwachen Repräsentative Überwachung von Mikroplastik an Regenüberläufen und im Niederschlagswasser aus Trennsystemen Bei Gemeinden >10.000 p.e. überwachen Behörden oder entsprechende Stellen das Vorhandensein von Mikroplastik im Klärschlamm, wenn relevant und v.a. bei Nutzung in LW EU-KOM kann in Durchführungsrechtsakt Methode zur Messung, Abschätzung oder Modellierung von direkten und indirekten Treibhausgasemissionen aus KA und Mikroplastik im kommunalen Abwasser und Klärschlamm festlegen

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie

Umsetzung

	EU-Kommission	EU-Parlament	EU-Rat	Trilog
Umsetzung	Letzter Tag des 23. Monats nach Inkrafttreten	Letzter Tag des 23. Monats nach Inkrafttreten	Letzter Tag des 30. Monats nach Inkrafttreten	Letzter Tag des 30. Monats nach Inkrafttreten

Methoden für die Überwachung (Anhang I D):

- 24-Stunden-Mischprobe favorisiert, bei Spurenstoffen 48-Stunden-Mischprobe
- Nach Entwürfen der EU-Kommission, des EU-Parlamentes und des Europäischen Rates weiterhin gleichwertige Überwachungsmethoden zur 24h-Mischprobe möglich
- Innerhalb der agw wird Sachverhalt derzeit intensiv auf die Abschaffung der qualifizierten Stichprobe geprüft
- Deutscher Umsetzungsprozess entscheidend
- Einigung Trilog: hinsichtlich 24h-Mischprobe keine Änderungen gegenüber EU-KOM-Entwurf

